



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

ausschließlich per E-Mail

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MSGIV, Abt. 2, Ref. 24
Serviceeinheit Entgeltwesen

Cottbus, 24.08.2023

LASV Rundschreiben des üöTEGH Nr. 04/2023

Thema: Zuverdienst für leistungsberechtigte Personen im Rahmen der
Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Anlage BAGÜS-Orientierungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft können Leistungsangebote, die einen Zuverdienst oder sogenannte Motivationsprämien beinhalten, insbesondere für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen sinnvolle und bedarfsgerechte Maßnahmen darstellen. Wesentliches Ziel der Hilfe „Zuverdienst“ ist, durch sinngebende Tätigkeit mit sozialen Kontakten den Leistungsberechtigten zu unterstützen und die Fähigkeit zu entwickeln, ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu führen.

I. Rechtliche Grundlage

§ 113 Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. § 81 SGB IX

Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Zuverdienstes durch das BTHG im Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist nicht erfolgt. Der abschließende Leistungskatalog des § 111 SGB IX (Leistungen zur Beschäftigung) umfasst lediglich Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58 und 62 SGB IX, Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX, Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) sowie Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX.

Landesamt Für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Babett Metzloff
GZ.: **RS 04/2023**
GZ. Bitte bei Rückantwort angeben!
Telefon: (0355) 2893-532
Fax: (0355) 27548-4533
Internet: www.lasv.brandenburg.de
E-Mail: katja.konzack@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU
Tram 4 bis Gelsenkirchener Platz
Anschluss: Bus 13, 14
Bis Lipezker Str. / Schwarzheider Str.
Oder Tram 4 bis Schwarzehider Str.

Besucheranschrift

Lipezker Straße 48, Haus 5
03048 Cottbus

Leitweg-ID für E-Rechnung

12-121096894459866-05

Umsatzsteuer-IdNr.

DE343672726



Für Leistungsberechtigte, die im Sinne des § 99 SGB IX eine wesentliche Behinderung aufweisen, voll erwerbsgemindert sind und wegen der Behinderung nicht in der Lage sind, einer Beschäftigung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter in dem dort geforderten Stundenumfang regelmäßig nachzugehen, ist eine Beschäftigung mit Zuverdienstmöglichkeiten vom offenen Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 SGB IX umfasst. Die Regelung des § 113 Absatz 2 SGB IX stellt eine beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung von möglichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe dar. Insbesondere kommen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 5 i. V. m. § 81 SGB IX in Betracht. Danach werden Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, u.a. auch die Orientierung auf bzw. die Heranführung an die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zu ermöglichen.

II. Ausgestaltung von Zuverdienstangeboten

Zuverdienstmöglichkeiten stellen ein sinnvolles Angebot für eine stundenweise arbeitsweltorientierte Tätigkeit dar, um wieder eine Tagesstrukturierung zu erlangen. Sie bieten individuell angepasste und flexible Arbeitszeiten, abgestufte Anforderungen an Arbeitsgeschwindigkeit und -produktivität sowie die Rücksichtnahme auf individuelle Leistungsschwankungen und Belastungsfähigkeiten, wie sie bei seelischen Erkrankungen oft auftreten. Der Beschäftigungsumfang liegt in der Regel bei wenigen Stunden (max. 15 h) pro Woche.

Der Zuverdienst hat sich in anderen Bundesländern als geeignetes alternatives Angebot zu Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen, bewährt. Dieses Leistungsangebot sollte daher auch künftig in Brandenburg weiter personenzentriert und teilhabeorientiert ausgestaltet werden. Eine Beschränkung auf die Zielgruppe der seelisch beeinträchtigten Menschen lässt sich jedoch aus dem Gesetz nicht herleiten.

III. Leistungsgewährung

1. Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX

Die Leistungsgewährung setzt eine entsprechende individuelle Bedarfsermittlung voraus. Mit sozial engagierten Unternehmen, die leistungsberechtigte Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzen, können Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX zur Erbringung von näher zu definierenden Leistungen zur sozialen Teilhabe (Zuverdienst) geschlossen werden. Grundlage ist eine wirtschaftliche und organisatorische Abgrenzung zu den sonstigen Tätigkeitsfeldern des Unternehmens und dass mit der Maßnahme keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

2. Pauschale Projektförderung

Für Zuverdienstangebote kann auch eine pauschale Projektförderung in Erwägung gezogen werden. Eine Projektförderung stützt sich nicht unmittelbar auf die §§ 111 und 113 SGB IX, sondern ist nur unter Hinzuziehung von § 96 Absatz 1 SGB IX i.V.m. § 17 Absatz 3 bzw. Absatz 1 Nr. 2 SGB I möglich. Aus teleologischen und systematischen Gründen ist § 96 Absatz 1 SGB IX so auszulegen, dass eine Projektförderung nicht nur bezogen auf die in § 111 SGB IX genannten spezifischen Sozialleistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, sondern unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ziele sozialer Teilhabe auch eine Förderung der Träger von Zuverdienstprojekten ermöglicht. Im Falle einer Projektförderung wären durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe mindestens die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 zu prüfen und im Rahmen der Gesamtplanung ein Zeitraum oder ein Budget festzulegen, in dem die spezielle Leistung ohne weitere Detailplanung gewährt werden kann.

3. Eingliederungshilfeergänzende oder -ersetzende Leistung

Eine weitere Form der Finanzierung kann sich aus § 16 Absatz 1 Satz 2 AG-SGB IX ergeben. Danach können Aufwendungen für Leistungen erstattungsfähig sein, die eine Leistungsgewährung nach § 3 AG-SGB IX ergänzen oder ersetzen, sofern die Leistungen geeignet sind, die Eingliederungshilfeausgaben zu senken.

IV. Ansprechpartner für Projekte

Zu den Möglichkeiten der Finanzierung eines Zuverdienstprojektes setzen Sie sich gern mit dem LASV als überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Verbindung. Gern beraten und unterstützen wir Sie bei der Entwicklung eines solchen Leistungsangebotes.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Robert Kersten